

Vorblatt

Problem:

1. Der Zugang zur Berufsreifeprüfung ist zu sehr auf Absolventen schulischer Ausbildungen eingeschränkt.
2. Die Ablegung der Teilprüfungen ist mit einer gleichzeitig erfolgenden Lehrausbildung schwer vereinbar. Besondere Begünstigungen bestehen derzeit nur für Lehrlinge von vierjährigen Lehrberufen.
3. Qualitative Verbesserungen insbesondere in den Bereichen „Deutsch“ und „Fachbereich“ sind möglich. Gleichzeitig erschweren unterschiedliche Lehrgangsangebote die Beurteilung der Gleichwertigkeit der absolvierten Prüfungen.

Ziel:

1. Öffnung des Zugangs zur Berufsreifeprüfung auch für die nichtschulische (Berufs-)Ausbildung zum Unteroffizier.
2. Stärkere Bedachtnahme auf die besondere Situation von Lehrlingen.
3. Qualitative Verbesserungen in den genannten Teilprüfungen. Schaffung der Möglichkeit, kompetenzbasierte Curricula zu verordnen.

Inhalt /Problemlösung:

1. Ergänzung des § 1 hinsichtlich der Zulassung zur Berufsreifeprüfung.
2. Abgehen von der Altersgrenze von 17 Jahren (für die 1. Teilprüfung) und der Ermöglichung, bis zu drei Teilprüfungen vor dem Lehrabschluss (oder der sonstigen Zulassungsvoraussetzung) zu absolvieren. Ausweitung der Möglichkeit, die Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der Lehrabschlussprüfung zu absolvieren, auf alle Lehrberufe.
3. Schriftliche und mündliche Ablegung der Teilprüfung „Deutsch“. Ermöglichung der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich auch in Form eines Projektes. Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung von kompetenzbasierten Curricula.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Berufsreifeprüfung werden längerfristig das Bildungsniveau der in Österreich Beschäftigten anheben und damit positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen, über die derzeitige Situation hinausgehenden Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Höherer Anreiz zur (Weiter)Bildung sowie deren finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand stellen deutliche Verbesserungen vor allem in sozialer Hinsicht dar.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die letzte Novelle zum Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2005, brachte insbesondere für Lehrlinge in vierjährigen Berufen bedeutende Verbesserungen. Des Weiteren wurden qualitätssichernde Maßnahmen gesetzt, die sich sehr bewährt haben. Die grundlegende Intention schon dieser (damaligen) Novelle, nämlich das nähere Zusammenführen von Lehre und Matura mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der Berufsreifeprüfung, gilt nach wie vor und soll weiter ausgebaut werden. Dies betrifft sowohl den Zugang zur Berufsreifeprüfung als auch die Ablegung der Berufsreifeprüfung selbst. Dies alles unter der Grundvorgabe, soziale Schranken beim Zugang zur Bildung bzw. beim Bildungskonsum abzubauen.

Der weitere Ausbau der Berufsreifeprüfung ist auch als Ergebnis der Regierungsklausur vom 10./11. Jänner 2008 zu verstehen, die den Bezug zur Fachkräfteausbildung herstellt und leistungsstarke Jugendliche in den Vordergrund der Maßnahme (Möglichkeit der Berufsreifeprüfung schon – weitgehend – während der Berufsschulzeit) stellt. In diesem Sinne soll die Attraktivität der Lehre erhöht werden und sollen die Chancen auf Höherqualifizierung nach Abschluss der Lehre als ein wichtiger Beitrag zur vertikalen Durchlässigkeit des Bildungssystems gesteigert werden.

Die einzelnen Maßnahmen im Sinne obiger Zielstellung sind:

- Öffnung des Zugangs für Absolventen der Berufs-Unterroffiziersausbildung,
- Öffnung des Zugangs für Absolventen der III. Jahrgänge von berufsbildenden höheren Schulen bzw. der 4. Semester von berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige (jeweils einschließlich der Bildungsanstalten),
- Schriftliche und mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Deutsch“ als Maßnahme der Qualitätssicherung im Bereich der Sprachkompetenz,
- Ermöglichung der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich auch in Form einer Projektarbeit,
- Ermöglichung der Ablegung von bis zu drei Teilprüfungen vor Abschluss der Lehre (oder der sonst in § 1 vorgesehenen Ausbildung bzw. Prüfung),
- Erstreckung der für die Ablegung von Teilprüfungen vorgesehenen Höchstdauer von drei auf fünf Jahre,
- Verpflichtung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, erforderlichenfalls (im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse) Curricula zu erlassen.

Im Detail wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

In der Regierungsklausur am 10./11. Jänner 2008 wurde als gemeinsames Anliegen festgelegt, dass das Nachholen formaler Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und II in Zukunft von Lernenden aller Altersstufen gebührenfrei in Anspruch genommen werden können soll. Daher ist parallel zu diesem Entwurf beabsichtigt, auf der Basis von Kooperationen mit den Ländern Konzepte der Vorbereitung von Lehrlingen auf die Berufsreifeprüfung zu erarbeiten, auszubauen und aus Bundesmitteln zu unterstützen. Dadurch soll, mit Wirksamkeit ab September 2008, die Attraktivität der Lehre zusätzlich gesteigert werden. Leistungsstärkere Lehrlinge sollen, allenfalls unter Verlängerung der Lehrzeit, auf höherem Niveau bessere Abschlussmöglichkeiten erhalten, ohne dafür finanzielle Lasten übernehmen zu müssen. Die Erfahrungen mit dem Projekt „Lehre mit Matura“ im Bundesland Kärnten lassen die Prognose zu, dass voraussichtlich ca. 7,5 Prozent aller Lehrlinge von der Möglichkeit, neben der Lehrausbildung die Berufsreifeprüfung abzulegen, Gebrauch machen werden. Österreichweit handelt es sich somit um ca. 3000 Lehrlinge pro Jahr (aufsteigend), für die Unterstützungsmaßnahmen in Form eines Lehrgangplatzförderprogramms wirksam werden sollen, wobei die Basis einer Förderung vor allem in der Gewährleistung bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards liegt und die Länder für die organisatorische Umsetzung verantwortlich sein werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine finanziellen Mehraufwendungen für den Bund oder andere Gebietskörperschaften mit sich bringen.

In einer weiteren Phase sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Berufsreifeprüfungswerber und -werberinnen geschaffen bzw. ausgebaut werden, wobei vor allem die

Situation von Lehrlingen besondere Berücksichtigung finden soll. Dieses Projekt, welches Lehrlingen einen gebührenfreien Zugang zur Berufsreifeprüfung ermöglichen soll, ist für den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Berufsreifeprüfungsgesetz nicht kostenrelevant.

Ausgehend von der prognostizierten Zahl von 3000 Teilnehmern pro Kurs und einem Mitteleinsatz von maximal € 6.000,- pro Teilnehmer ist im Vollausbau mit einem finanziellen Aufwand von maximal € 18.000.000,- pro Jahrgang zu rechnen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt nicht den besonderen Beschusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 9 und 10 – Zugang zur Berufsreifeprüfung):

Die Ausbildung zum Unteroffizier des Österreichischen Bundesheeres ist sowohl qualitativ als auch quantitativ einem Lehrabschluss gleich zu halten und umfasst auch eine entsprechende Berufspraxis. Der Entwurf sieht daher den Zugang zur Berufsreifeprüfung auch für Absolventen der Unteroffiziersprüfung M BUO 2 vor.

Der Abschluss der III. Jahrgänge berufsbildender höherer Schulen bzw. der 3. Klassen von höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie der Abschluss des 4. Semesters der (jeweiligen) Form für Berufstätige entspricht ebenfalls dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung bzw. einer mittleren Schule, sodass Absolventen dieser Jahrgänge/Klassen/Semester ebenfalls der Zugang zur Berufsreifeprüfung ermöglicht werden soll. Dies schafft eine zusätzliche Option für Schülerinnen und Schüler berufsbildender höherer Schulen (bzw. für Studierende von solchen Schulen für Berufstätige), die künftig vor dem Abschluss der begonnenen Ausbildung eine Änderung des eingeschlagenen Bildungsweges vornehmen können.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 – schriftliche und mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Deutsch“):

Eine zusätzliche mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Deutsch“ soll eine solide Vergleichbarkeit dieser Teilprüfung mit Reifeprüfungen gewährleisten. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass negative schriftliche Prüfungen mündlich (durch Summenbildung aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil) ausgebessert werden können. Dabei sollen Erkenntnisse der fachdidaktischen Lerntheorien in betracht gezogen werden.

Zu Z 3, 5, 8 und 13 (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 7 Abs. 5 und 9 – Teilprüfung über den Fachbereich auch in Form einer Projektarbeit):

Die im Regelschulwesen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen seit vielen Jahren verankerten „Abschlussarbeiten“ und „Diplomarbeiten“, die im Rahmen der Abschlussprüfungen bzw. der Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können, haben sich dort sehr bewährt. Die Zahl von Prüfungen in dieser Form ist im Hinblick auf den hohen Praxisbezug unter gleichzeitiger theoretischer Untermauerung auch bei Prüfungskandidaten stark angestiegen, zumal – ungeachtet der Beliebtheit bei Prüfungskandidaten – das Interesse der Wirtschaft an Schulabgängern, die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Lehrstoffes nachweisen können, sehr hoch ist.

Dieses Erfolgsmodell der Prüfung in Form einer Projektarbeit kann auch für Personen in beruflicher Ausbildung einen besonderen Anreiz darstellen, ihr Wissen und Können in praktischer Anwendung auf höherem Niveau unter Beweis zu stellen.

Die Berufsreifeprüfung beruht auf dem Gedanken, berufliche Erfahrungen in Bereichen, die einer Ausbildung an einer höheren Schule entsprechen oder zumindest dem Ausbildungsziel einer höheren Schule zugeordnet werden können, einer (außerberuflichen) Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung der allgemeinen Universitätsberechtigung zu Grunde zu legen. Da somit die Teilprüfung über den Fachbereich dem beruflichen Umfeld des Prüfungskandidaten entstammt, bietet sie sich besonders dafür an, den schriftlichen Teil dieser Prüfung in Form einer Projektarbeit abzulegen, die als Grundlage für die mündliche Prüfung (mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau) bilden kann. Diese

neue Methode kommt dem ursprünglichen Gedanken der Berufsreifeprüfung näher als die bisherige (ausschließlich schriftliche und mündliche Prüfungsform) und soll daher in das Berufsreifeprüfungsgesetz Eingang finden. Dabei soll die Themenstellung im Zuge des Antrags auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung vorgeschlagen werden. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes soll anlässlich der Entscheidung über die Zulassung zur Berufsreifeprüfung erfolgen, wobei erforderlichenfalls eine Abstimmung mit dem Zulassungswerber oder der Zulassungswerberin zweckmäßig erscheinen kann. Die Zeugnisse (über die Teilprüfungen sowie über die Berufsreifeprüfung) sollen eine Angabe der Themenstellung enthalten, um die Form der abgelegten Prüfung als Projektarbeit auch nach außen transparent zu machen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2 Z 5 und 6 – Klarstellungen im Bereich der Zulassung zur Berufsreifeprüfung):

Die Neuformulierung der Z 5 des § 4 Abs. 2 trennt hinsichtlich der Anerkennung von Teilprüfungen in solche, die auf einer bereits abgelegten Prüfung basieren (§ 8b Abs. 2) und in solche, die auf einer erst abzulegenden Prüfung basieren (§ 8b Abs. 1). Dadurch soll Klarheit geschaffen werden, welche Teilprüfungen vor der staatlichen Externistenprüfungskommission abgelegt werden sollen, ohne dass dies zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung schon verbindlich bekannt gegeben werden muss (Arg.: „gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen“). Demgemäß bezieht sich die folgende Z 6 des § 4 Abs. 2 nur auf die vor der Externistenprüfungskommission abzulegenden Teilprüfungen und nicht auf solche, die der Prüfungswerber bzw. die Prüfungswerberin etwa im Rahmen von anerkannten Lehrgängen an Erwachsenenbildungseinrichtungen abzulegen gedenkt.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3 – Erleichterungen bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung):

Die Neufassung des § 4 Abs. 3 soll wesentliche Erleichterungen bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung schaffen. Zunächst ist vorgesehen, die Altersgrenze von 17 Jahren entfallen zu lassen. Dies kann die Entscheidung für einen Lehrberuf erleichtern, wenn der Lehrling (auch mit Unterstützung des Lehrherrn) von Beginn an beabsichtigt, parallel zur Lehre höhere Bildung anzustreben. Die Altersgrenze von 19 Jahren (für die letzte Teilprüfung) bleibt im Hinblick auf die Dauer der schulischen Ausbildung an berufsbildenden höheren Schulen erhalten.

Ebenfalls zum Zweck der Steigerung der Attraktivität der Lehre soll es künftig in allen Lehrberufen (statt wie bisher nur in den vierjährigen Lehrberufen) möglich sein, bis zu drei Teilprüfungen bereits vor dem Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Gleiches gilt natürlich für die anderen in § 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes genannten Zulassungsvoraussetzungen, wonach ebenfalls bis zu drei Teilprüfungen vor der Erlangung der Zulassungsvoraussetzung abgelegt werden können.

Auch die Möglichkeit der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der Lehrabschlussprüfung soll von vierjährigen Lehrberufen entkoppelt und im Rahmen jeder Lehrabschlussprüfung vorgesehen werden.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1a – Erstreckung der für die Ablegung von Teilprüfungen vorgesehenen Höchstdauer):

Die für die Ablegung von Teilprüfungen vorgesehene Höchstdauer von derzeit drei Jahren auf fünf Jahre soll es insbesondere Berufstätigen oder in der Lehrausbildung stehenden Prüfungswerbern und Prüfungswerberinnen erleichtern, mit der Doppelbelastung Beruf (bzw. berufliche Ausbildung) und Reifeprüfung umzugehen.

Zu Z 9 und 10 (§ 8 Abs. 1 und 3 – zentral verordnete Curricula für anerkannte Vorbereitungslehrgänge):

Unterschiedliche Lehrgangsangebote (allenfalls auch unter Zugrundelegung unterschiedlicher Lehrpläne öffentlicher höherer Schulen) können es erforderlich erscheinen lassen, einheitliche Curricula vorzugeben. Diese wären dann die Grundlage für die Gestaltung des Lehrganges sowie für die im Rahmen des Lehrganges abzunehmende Teilprüfung über die Berufsreifeprüfung. Anders als die für Schulen verordneten Lehrpläne sollen (erforderlichenfalls verordnete) Curricula nicht inputorientiert, sondern kompetenzbasiert sein. Dadurch wird dem Umstand der außerschulischen Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, dem Charakter der Berufsreifeprüfung als Externistenprüfung (Ergebnisorientierung) und dem Anforderungsprofil der im Berufsleben bzw. in der Berufsausbildung stehenden Personen entsprochen.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 5 – redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Wiederholung von Abschlussprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen):

Hier wird mit dem Ziel der Rechtssicherheit und der bundesweit einheitlichen Vollziehung klargestellt, dass hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten von Teilprüfungen kein Unterschied zwischen der

Ablegung vor der Externistenprüfungskommission oder im Rahmen von anerkannten Lehrgängen an Erwachsenenbildungseinrichtungen besteht.

Zu Z 12 (§ 8b Abs. 2 – redaktionelle Ergänzung):

Hier wird um Fachhochschul-Studiengänge und um die seit 1. Oktober 2007 existierenden Pädagogischen Hochschulen ergänzt.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 5 – In-Kraft-Treten):

Der neue Abs. 5 des § 12 regelt das In-Kraft-Treten sämtlicher Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs mit 1. September 2008.